

Allgemeine Geschäftsbedingungen T-Rex Road Modifications

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die Bezeichnung „T-Rex Road Modifications“ bezieht sich auf das Unternehmen T-Rex Road Modifications BV mit Firmensitz in 2000 Antwerpen, Ledeganckkaai 17, bus 501, ZDU-Nummer: 0780.740.330.

Unter „Auftraggeber“ im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen werden all diejenigen verstanden, die T-Rex Road Modifications einen Auftrag über die Anpassung von Straßeninfrastruktur erteilen und, allgemeiner ausgedrückt, all diejenigen, die ein Rechtsverhältnis mit T-Rex Road Modifications eingehen, und zwar mit der Maßgabe, dass sich der Auftraggeber durch die Erteilung des Auftrags oder durch das Eingehen des Rechtsverhältnisses als dafür befugt erklärt und infolgedessen die Garantie für sich aus dem Auftrag ergebende Verpflichtungen übernimmt.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle T-Rex Road Modifications erteilten Aufträge und Verträge mit T-Rex Road Modifications und allgemein für alle Rechtsverhältnisse mit T-Rex Road Modifications, soweit schriftlich nicht anderweitig vereinbart und sofern die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen auf das Rechtsverhältnis anwendbar sind. Dies bedeutet, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, in welcher Form auch immer, in keinsten Weise Anwendung auf das Rechtsverhältnis mit T-Rex Road Modifications finden können.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Alle Angebote, die in welcher Form auch immer von T-Rex Road Modifications abgegeben worden sind, sind unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Erteilung des Auftrags dar, sofern dies nicht auf dem Angebot anderweitig schriftlich vermeldet wird. T-Rex Road Modifications behält sich das Recht vor, nach Erhalt eines Auftrags – der einer Aufforderung zum Vertragsschluss entspricht – diesen trotz der erfolgten Angebote abzulehnen, ohne Ansprüche auf Schadenersatz auf Seiten des Auftraggebers.

Ein Auftrag wird erst als angenommen betrachtet, sobald dieser T-Rex Road Modifications vom Auftraggeber schriftlich, per Fax oder per E-Mail erteilt und von T-Rex Road Modifications schriftlich angenommen oder mit dessen Durchführung begonnen wurde.

Der Auftraggeber erteilt T-Rex Road Modifications eine Vollmacht zur Beantragung und Einholung der notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen bei bzw. von den zuständigen Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Verwalten des Straßennetzes und sämtlichen übrigen zur Anpassung der Straßeninfrastruktur befugten Instanzen. Auf der Grundlage der erhaltenen Genehmigungen und Erlaubnisse führt T-Rex Road Modifications seinen Auftrag durch. T-Rex Road Modifications wird diesbezüglich ermächtigt, Informationen zu liefern und zu erfragen, um notwendige Entscheidungen für die

Abwicklung des Auftrags entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Auftrag durchgeführt wird, zu treffen. Der Auftraggeber hat T-Rex Road Modifications über diejenigen Genehmigungen und Erlaubnisse zu informieren, die T-Rex Road Modifications im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers beantragen muss. T-Rex Road Modifications kann nicht dafür haftbar gemacht werden, dass Erlaubnisse und Genehmigungen, die vom Auftraggeber zu beantragen sind oder für deren Beantragung T-Rex Road Modifications ermächtigt worden ist, nicht erteilt werden. Dass eine notwendige Erlaubnis oder Genehmigung von der dafür zuständigen Instanz nicht erteilt wird, stellt keinen Fehler oder keine Fahrlässigkeit von T-Rex Road Modifications dar und kann zu keinerlei Haftung von T-Rex Road Modifications führen.

3. FRISTEN

Eventuell angegebene Durchführungsfristen haben stets hinweisenden Charakter und sind keinesfalls bindend. Eine Überschreitung der Durchführungsfrist begründet niemals einen Anspruch auf Entschädigung oder die Auflösung des von den Parteien geschlossenen Vertrags.

4. STORNIERUNG/ÄNDERUNG DES AUFTRAGS

Die Stornierung des Auftrags nach Zustandekommen des Vertrags hat stets schriftlich zu erfolgen. T-Rex Road Modifications behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber eventuelle Kosten oder den diesbezüglich entstandenen Schaden zu berechnen.

Über eventuelle Änderungen des Auftrags nach dessen Annahme wird der Auftraggeber unverzüglich informiert. T-Rex Road Modifications behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber eventuelle (zusätzliche) Kosten diesbezüglich zu berechnen.

5. BEREITSTELLUNG VON INFORMATION

Der Auftraggeber ist verpflichtet, rechtzeitig alle notwendigen Informationen, Unterlagen und Datenträger (in Kopie), die für die ordentliche Durchführung des Auftrags zweckdienlich sein können, zur Verfügung zu stellen. T-Rex Road Modifications kann für den Inhalt der zur Verfügung gestellten Datenträger und Unterlagen nicht haftbar gemacht werden.

6. GEHEIMHALTUNG

T-Rex Road Modifications hat eine Verpflichtung zur Geheimhaltung hinsichtlich aller Informationen, die dem Unternehmen im Zusammenhang mit dem Auftrag gegeben werden, mit Ausnahme der Übermittlung oben genannter Informationen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, einer gerichtlichen Anordnung oder für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig sind.

7. PREISE

Die vereinbarten Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Anderweitiges vereinbart wurde, in EURO und stets exklusive Umsatzsteuer. T-Rex Road Modifications behält sich ausdrücklich das Recht vor, dem Auftraggeber Steuern bzw. Gebühren bzw. T-Rex Road

Modifications als Folge von ihm nicht zuzurechnenden Umständen (so zum Beispiel im Falle geänderter Gesetzgebung, behördlicher Entscheidungen oder auch der Einführung neuer Gebühren oder Abgaben) entstandene Kosten weiter zu berechnen.

8. ZAHLUNG

Die Zahlung der Rechnung von T-Rex Road Modifications erfolgt spätestens zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum oder beim Fehlen eines Fälligkeitsdatums dreißig (30) Tage nach dem Rechnungsdatum. Der Auftraggeber ist keinesfalls zu einem Nachlass, einer Verrechnung oder Aussetzung der Zahlung berechtigt. Jeder Widerspruch bezüglich einer Rechnung muss T-Rex Road Modifications schriftlich, per Einschreiben und begründet spätestens acht Tage nach dem Rechnungsdatum zugehen, andernfalls verfallen dem Auftraggeber seine Rechte. Ein solcher Widerspruch schiebt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht auf. Ein Widerspruch ist an den Firmensitz von T-Rex Road Modifications zu richten.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist T-Rex Road Modifications von Rechtswegen und ohne Inverzugsetzung berechtigt, die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 12% jährlich zu fordern. T-Rex Road Modifications ist berechtigt, Verwaltungskosten in Höhe von € 15,00 pro Inverzugsetzung per Einschreiben zu berechnen. Alle weiteren Inkassokosten gerichtlicher und außergerichtlicher Eintreibungen gehen vollständig zulasten des Auftraggebers.

Falls die Zahlung durch den Auftraggeber nach Verstreichen der Zahlungsfrist nicht erfolgt ist, hat T-Rex Road Modifications das Recht, von Rechtswegen und ohne vorherige Inverzugsetzung Schadenersatz in Höhe von 15% der nicht beglichenen Rechnung(en) zu fordern, unbeschadet des Rechts von T-Rex Road Modifications auf eine Erstattung des tatsächlich erlittenen Schadens bei einem Mindestbetrag von € 75,00 und einem Höchstbetrag von € 2.500,00. Nach Verstreichen der Zahlungsfrist sind die ausstehenden Beträge von Rechtswegen und ohne zusätzliche Inverzugsetzung sofort einforderbar.

9. REKLAMATIONEN

Reklamationen hinsichtlich durchgeführter Aufträge müssen T-Rex Road Modifications innerhalb von 48 Stunden ab der Durchführung des entsprechenden Auftrags per Einschreiben zugehen, vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen hierzu.

10. RÜCKGRIFF AUF DRITTE

T-Rex Road Modifications kann auf Hilfspersonal zur Durchführung seiner Aufträge zurückgreifen. Das Unternehmen wird die Auswahl dieses Personals mit der nötigen Sorgfalt vornehmen, kann jedoch nicht für von Dritten verursachte Schäden haftbar gemacht werden.

11. GENEHMIGUNGEN

T-Rex Road Modifications beantragt die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse auf der Grundlage der Informationen und Daten, die es vom Auftraggeber erhält. Entsprechend Art. 5 der aktuellen Geschäftsbedingungen hat der Auftraggeber alle notwendigen Informationen und die benötigten Daten rechtzeitig bereitzustellen. Gemäß Art. 2 und 12 der aktuellen Geschäftsbedingungen kann T-Rex Road Modifications für den Nichterhalt oder nicht rechtzeitigen Erhalt einer Genehmigung oder Erlaubnis haftbar gemacht werden. Dies gilt umso mehr, wenn der Auftraggeber T-Rex Road Modifications keine, unvollständige oder Informationen verspätet übermittelt.

T-Rex Road Modifications kann nicht garantieren, dass eine beantragte Erlaubnis oder Genehmigung rechtzeitig erteilt wird. T-Rex Road Modifications geht keine Ergebnisverpflichtung und Garantie bezüglich jedweder Zeitfestlegungen oder -angaben für die Beantragung bzw. Abgabe einer Genehmigung oder Erlaubnis ein. Die Kosten aufgrund der Nichterteilung oder nicht rechtzeitigen Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung, die T-Rex Road Modifications nicht zugerechnet werden können, wird T-Rex Road Modifications dem Auftraggeber in Rechnung stellen. T-Rex Road Modifications kann für keinerlei Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus einer Nichterteilung oder nicht rechtzeitigen Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung ergeben.

12. HAFTUNG

Die eventuelle Haftung von T-Rex Road Modifications beschränkt sich auf den vereinbarten Preis für den Auftrag, vorbehaltlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens T-Rex Road Modifications oder seiner Angestellten. Weitere vom Auftraggeber geltend gemachte Schäden werden von T-Rex Road Modifications nicht angenommen.

Die Haftung von T-Rex Road Modifications wird – vorbehaltlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens T-Rex Road Modifications oder seiner Angestellten – sowieso unter den nachfolgenden Umständen ausgeschlossen:

- Im Falle eines Nichterhalts oder nicht rechtzeitigen Erhalts einer Erlaubnis oder Genehmigung;
- Alle durch T-Rex Road Modifications verursachten Schäden am Eigentum oder an Materialien von Dritten, für die der Auftraggeber T-Rex Road Modifications möglicherweise haftbar macht oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags haftbar macht;

T-Rex Road Modifications kann niemals, außer bei Vorsatz, für jegliche Form mittelbaren Schadens, Folgeschadens oder Vermögensschadens haftbar gemacht werden.

Der Auftraggeber sichert T-Rex Road Modifications vor jeglichen Ansprüchen Dritter.

Der Auftraggeber wird eventuelle durch T-Rex Road Modifications oder Hilfspersonal im Zusammenhang mit dem

Auftrag erlittene materielle Schäden oder Vermögensschäden vollständig erstatten.

T-Rex Road Modifications ist, vorbehaltlich bei Vorsatz, in keiner Weise verantwortlich bzw. haftbar für mögliche Diebstähle oder Entwendungen von Material, das im Verlauf des Auftrags verwendet wird (eigenes Material und Material anderer; beispielsweise, jedoch nicht darauf beschränkt, Fahrplatten, Verkehrsschilder etc.). T-Rex Road Modifications garantiert die Bereitstellung und Anbringung der benötigten Materialien, jedoch nicht deren Bewachung. Entwendete Materialien werden, unabhängig vom Täter, vom Verantwortlichen und der Ursache etc. dem Auftraggeber zum Selbstkostenpreis berechnet.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Auftraggeber, der ein Rechtsverhältnis mit T-Rex Road Modifications zwecks Erfüllung eines beliebigen mit einer dritten Partei geschlossenen Vertrags eingeht, sicherstellt, sofern dies gesetzlich erlaubt ist, eine Vertragsklausel zugunsten Dritter in den Vertrag mit der dritten Partei aufzunehmen, die wiederum besagt, dass sie die außervertragliche Haftung von T-Rex Road Modifications und seines eventuellen Hilfspersonals ausschließt. Der Auftraggeber und T-Rex Road Modifications vereinbaren somit ausdrücklich, dass Artikel 6.3, §2 des belgischen Zivilgesetzbuchs nicht gegen T-Rex Road Modifications angewendet werden kann. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, in jedem mit seinen eigenen Auftraggebern geschlossenen Vertrag ausdrücklich zu vereinbaren, dass Artikel 6.3, §1 des belgischen Zivilgesetzbuchs nicht gegen T-Rex Road Modifications angewendet werden kann. Der Auftraggeber wird ebenfalls von seinen Auftraggebern verlangen, dass diese in allen weiterhin geschlossenen Verträgen innerhalb der Vertragskette festlegen, dass Artikel 6.3, §2 des belgischen Zivilgesetzbuchs nicht gegen T-Rex Road Modifications angewendet werden kann.

Der Auftraggeber sichert T-Rex Road Modifications vor jeglichen Ansprüchen, Schadenersatzforderungen und Kosten, die sich ergeben aus bzw. in Verbindung stehen mit der Situation, in der der Transporteur als Hilfspersonal von einem in der Vertragskette höher angesiedelten Auftraggeber haftbar gemacht wird und dies die Folge ist aus bzw. in Verbindung steht mit der Durchführung der vereinbarten Aufträge oder Dienstleistungen, mit Ausnahme von Schäden oder Forderungen, die sich aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens T-Rex Road Modifications oder seines Hilfspersonals ergeben. Der Auftraggeber wird vollständig haftbar sein und T-Rex Road Modifications vor allen Schäden, Verlusten und Kosten sichern, die der Transporteur als Konsequenz aus der Nichtbefolgung der im vorliegenden Artikel genannten Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber oder sämtlichen übrigen Parteien der Vertragskette erleidet.

13. HÖHERE GEWALT

Im Falle der vorübergehenden höheren Gewalt (u.a. Witterungsbedingungen, außergewöhnlicher Stau, Streik, Überflutung, Terrorismus ...) ist T-Rex Road Modifications berechtigt, den Auftrag auszusetzen. Die andauernde höhere Gewalt führt zur Auflösung des Vertrags, wobei T-Rex Road

Modifications das Recht hat, dem Auftraggeber bereits entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

14. UNGÜLTIGKEIT VON BESTIMMUNGEN

Falls eine beliebige Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich als unwirksam, ungesetzlich oder nicht rechtsverbindlich herausstellt, so werden beide Parteien von sämtlichen sich aus dieser Bestimmung ergebenden Rechten und Pflichten befreit, jedoch nur dann, wenn die Bestimmung unwirksam, ungesetzlich oder nicht rechtsverbindlich ist. Die Parteien werden nach dem Grundsatz von Treu und Glauben miteinander verhandeln, um die Unwirksamkeit, Ungesetzlichkeit oder fehlende Rechtsverbindlichkeit der betreffenden Bestimmung zu beheben. Aus der Unwirksamkeit, Ungesetzlichkeit oder der fehlenden Rechtsverbindlichkeit einer Bestimmung (oder eines Teils davon) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgt nicht die Unwirksamkeit, Ungesetzlichkeit oder die fehlende Rechtsverbindlichkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit.

15. ANWENDBARES RECHT

Der Vertrag wie auch alle sich eventuell daraus ergebenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich belgischem Recht.

16. WAHL DES GERICHTSSTANDS

Alle Streitsachen zwischen den Parteien, die sich beziehen auf den oder sich ergeben aus dem Vertrag oder aus sich daraus ergebenden Rechtsverhältnissen, fallen ausschließlich in die Befugnis der Gerichte des Zuständigkeitsgebiets des Firmensitzes von T-Rex Road Modifications.